

*Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Änderung vom 19. März 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 945
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2017¹,
beschliesst:

I.

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999² (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Es hat den Zweck

- b. *(geändert)* den Wald als naturnahe, vernetzte Lebensgemeinschaft zu schützen,

§ 4

aufgehoben

¹ B 100-2017

² SRL Nr. 945

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Ausgleichsbeitrag, den der Empfänger oder die Empfängerin der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungsersatzkosten.

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979³ hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen zu beantragen

- a. (*neu*) in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen,
- b. (*neu*) in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

§ 18a (*neu*)

Bearbeiten von Sach- und Personendaten

¹ Die zuständige Dienststelle kann für die Planung der Waldbewirtschaftung und für die Pflege und Nutzung des Waldes Sach- und Personendaten bearbeiten. Sie betreibt dafür eine zentrale Datenbank.

² Die zuständige Dienststelle kann Sach- und Personendaten, die das Gebiet der Organisationen betreffen, denen gemäss § 40 Aufgaben übertragen worden sind, diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich machen.

³ Sie kann zur Sicherung und Förderung der Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft Angaben zur Holznutzung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, der entsprechenden privaten Institution der Wald- und Holzwirtschaft bekannt geben.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den Daten, die bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen, in der Verordnung.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Veräusserung und die Teilung von Wald im Eigentum der Gemeinden bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt oder dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen.

³ SR 700

³ Die Veräusserung oder die Teilung der übrigen Wälder im Eigentum des Staates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates⁴, wenn die Waldfläche 50 ha übersteigt. Bei einer Waldfläche unter 50 ha ist der Regierungsrat zuständig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veräusserung oder Teilung zu einer Stärkung von Waldfunktionen führt oder dadurch ein Werk verwirklicht werden kann, an dem das öffentliche Interesse grösser ist als die forstlichen Interessen.

§ 25 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie ordnet Massnahmen gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Waldgesetzes an.

§ 27 Abs. 2 (*geändert*)

² Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Artikel 21a des Waldgesetzes.

§ 31 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*)

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab

b. (*geändert*) Massnahmen, die zur Erhaltung des Waldes und zur Erfüllung seiner Funktionen gemäss § 1 Absatz 2c notwendig sind,

² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden. Es können auch Massnahmen ausserhalb des Waldes angeordnet werden.

§ 32 Abs. 1^{bis} (*neu*)

^{1bis} Die Beiträge können auch auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ausbezahlt werden.

§ 35 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss § 5.

§ 40 Abs. 2, Abs. 3 (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

² Sie schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere

c. (*geändert*) die Abgeltung,

d. (*geändert*) die Berichterstattung mit dem Nachweis, dass die Aufgaben nach wirtschaftlichen, ökologischen und nachhaltigen Grundsätzen gemäss § 1 Absatz 2 erfüllt wurden.

³ Sie kann ihnen auf Gesuch hin die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet übertragen.

⁴ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

⁴ Sie kann sie ermächtigen, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern deren Vertretung bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren zu übernehmen.

§ 40a (neu)

Gebiete der Organisationen

¹ Können sich Organisationen, denen nach § 40 Aufgaben übertragen worden sind, nicht über die Abgrenzung ihrer Gebiete einigen, legt die zuständige Dienststelle unter Anhörung der Beteiligten die Gebiete fest.

§ 45a (neu)

Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher

¹ Die Kosten von Massnahmen, welche die zuständige Dienststelle zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung trifft oder anordnet, werden dem schuldhaften Verursacher oder der schuldhaften Verursacherin überbunden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. März 2018

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner